

Zusammenstellung der bisherigen Perspektivgespräche

Die durch den Landeskirchenrat eingesetzte Arbeitsgruppe „Entwicklungsperspektiven für Kirchenkreise“ hat am 16.10.2020 den Landeskirchenrat gebeten, im Falle eines anstehenden Wahl- bzw. Wiederwahlverfahrens der Einberufung eines Nominierungsausschusses ein Perspektivgespräch mit Vertreterinnen und Vertretern der betreffenden sowie der ihnen benachbarten Kirchenkreise durchzuführen. Der Landeskirchenrat hat auf seiner Sitzung am 17.10.2021 diesem Verfahren zugestimmt.

1. Kirchenkreis **Greiz** (Superintendentenstelle frei ab 01.01.2022 durch Ruhestandseintritt), gemeinsam mit den Kirchenkreisen Altenburger Land, Gera und Schleiz, am 09.03.2021 (Videokonferenz)
2. Kirchenkreis **Hildburghausen-Eisfeld** (Superintendentenstelle frei ab 01.09.2021) und Kirchenkreis **Henneberger Land** (Superintendentenstelle frei ab 01.01.2022 durch Ende des Interimssuperintendentinnenamts), gemeinsam mit den Kirchenkreisen Meiningen, Sonneberg, Arnstadt-Ilmenau, am 12.04.2021 (Videokonferenz)
3. Kirchenkreis **Bad Frankenhausen-Sondershausen** (Superintendentenstelle frei seit 01.01.2021 durch Stellenwechsel), gemeinsam mit den Kirchenkreisen Südharz, Mühlhausen und Eisleben-Sömmerda am 23.04.2021
4. Kirchenkreis **Erfurt** (Ende der Amtszeit des Seniors am 31.08.2022), gemeinsam mit den Kirchenkreisen Eisleben-Sömmerda, Apolda-Buttstädt, Weimar, Arnstadt-Ilmenau und Gotha am 11.05.2021 (Videokonferenz)
5. Kirchenkreis **Gotha** (Ende der Amtszeit des Superintendentenstelle am 14.10.2022), gemeinsam mit den Kirchenkreisen Arnstadt-Ilmenau, Eisenach-Gerstungen, Mühlhausen und Waltershausen-Ohrdruf am 08.06.2021 (Videokonferenz)
6. Kirchenkreis **Salzwedel** (Superintendentenstelle frei ab 01.06.2022 durch Ruhestandseintritt), gemeinsam mit den Kirchenkreisen Stendal und Haldensleben-Wolmirstedt am 05.10.2021 in Magdeburg
7. Kirchenkreis **Bad Salzungen-Dermbach** (Superintendentenstelle frei seit 01.10.2020 durch Ruhestandseintritt, anschließend gescheitertes Besetzungsverfahren), gemeinsam mit den Kirchenkreisen Eisenach-Gerstungen und Meiningen am 16.11.2021 in Dorndorf
8. Kirchenkreis **Egeln** (Ende der Amtszeit des Superintendenten am 30.11.2022), gemeinsam mit den Kirchenkreisen Halberstadt, Haldensleben-Wolmirstedt und Magdeburg, am 30.11.2021.

Nach den Perspektivgesprächen hat das Kollegium folgende Freigaben zur Einberufung eines Nominierungsausschusses gegeben:

1. Kirchenkreis Henneberger Land¹
2. Kirchenkreis Erfurt
3. Kirchenkreis Gotha²
4. Kirchenkreis Salzwedel
5. Bad Salzungen-Dermbach
6. Egeln

¹ Ausschreibung erfolgt für einen Zeitraum von zunächst 5 Jahren

² Aktueller Superintendent hat sich für den Fall der Wiederwahl bereit erklärt, beruflichen Veränderungen zu stellen.

Da das Kollegium keine Freigabe zur Einberufung eines Nominierungsausschusses erteilt hat, werden folgende Kirchenkreise vertretungsweise durch Amtierende Superintendentinnen bzw. Superintendenten geleitet:

1. Kirchenkreis Greiz: durch Pfarrer Michael Behr
2. Kirchenkreis Bad Frankenhausen-Sondershausen: durch Pfarrerin Steffi Wiegler und Pfarrer Martin Weber in Arbeitsteilung
3. Kirchenkreis Hildburghausen: durch Pfarrer Hartwig Dede

Eckpunktepapier zu den (Zwischen-)Ergebnissen der AG Entwicklungsperspektiven für Kirchenkreise

I. Einsetzung, Zusammensetzung und Aufgaben

Der LKR hat in seiner Sitzung am 20./21. März 2020 die Einberufung der AG beschlossen.

Mit Beschluss des Landeskirchenrates vom 8. Mai 2020 wurde die AG Entwicklungsperspektiven für Kirchenkreise in der EKM eingesetzt und in ihrer Zusammensetzung festgelegt (Anlagen 1a und 1b).

Der Arbeitsgruppe wurden folgende Aufgaben erteilt:

- A) Erarbeitung von Entwicklungsperspektiven im Hinblick auf die Funktion von Kirchenkreisen
- B) Erarbeitung von Maßnahmen zur Umsetzung von Qualitätskriterien
- C) Erarbeitung eines Verfahrens zur transparenten Klärung der Frage von angemessenen Größen der Kirchenkreise unter Berücksichtigung der jeweiligen Kontexte
- D) Erarbeitung von Verfahren zum Umgang in Personalfragen bei Strukturänderungen auf der Mittleren Ebene
- E) Erarbeitung eines einheitlichen Verfahrensablaufes, bevor Nominierungsausschüsse zur Neubesetzung von Stellen des Superintendentenamtes eingesetzt werden.

II. Tagungen und Arbeitsstruktur der AG

Die AG hat sich zu folgenden Sitzungen zusammengefunden:

3. Juli 2020 – 16. Oktober 2020 – 5./6. März 2020 (digitale Klausurtagung) - 7. Mai 2021 (digital)
- 2. Juni 2021 (digital).

Zwischenzeitlich wurde in drei Unterarbeitsgruppen gearbeitet, die in ihrer Zusammensetzung gewechselt haben. Auch diese Unterarbeitsgruppen konnten in diesem Jahr nur digital arbeiten.

Um alle Mitglieder der gesamten AG auf dem Laufenden zu halten, wurden die Protokolle aus allen UAG regelmäßig versandt und eine Übersichtstabelle über alle erarbeiteten Papiere und Protokolle geführt.

III. Arbeitsergebnisse der AG

1. Ist-Situation - Zielvergewisserung

In den letzten zwanzig Jahren gibt es keine dynamisierten Veränderungsprozesse in Bezug auf Kirchenkreisstrukturen (Ausnahme: Eisleben-Sömmerda). Wir leisten uns derzeit eine komfortablere Situation als unsere Nachbarkirchen. Dort hat ein Kirchenkreis – egal, ob in Ost oder West – zwischen 35.000 und 40.000 Gemeindeglieder. Entsprechend ist auch das Verhältnis von Mitarbeitenden zu Leitungsmännern.

In der gegenwärtigen Situation werden in einem „weiter so“ drei Gefährdungen gesehen:

- a) Der EKD-Finanzausgleich setzt eine Zustimmung aller Landeskirchen in der EKD voraus. Vor dem Hintergrund sinkender Einnahmen, insbesondere in den Geberkirchen, ist eine erste Anpassung vorgenommen worden. Weitere Evaluierungen werden folgen. In diesem Zusammenhang wird die Situation in den Nehmerkirchen besonders kritisch unter die Lupe genommen. Wenn wir uns Strukturen leisten, die in keiner weiteren Landeskirche so gegeben ist, gefährden wir den EKD-Finanzausgleich.
- b) In den letzten zehn Jahren steigt die Anzahl der Austritte. Die Kleinteiligkeit unserer Strukturen verhindert dieses nicht. Das Verhältnis zwischen Taufen und Austritten hat sich in den letzten Jahren negativ entwickelt. Die Taufen haben sich auf zwei Drittel verringert. Wir haben inzwischen mehr Austritte als Taufen. Das beschleunigt die Verringerung der Zahl der Gemeindeglieder – über die demografischen Prozesse hinaus.
- c) Wir haben eine sehr große Anzahl von kleinen Kirchengemeinden – nicht zuletzt begründet in der Vielzahl von Kirchen, die wir in der EKM haben. Keine Landeskirche in der EKD hat mehr Kirchengemeinden als die EKM. Zusätzlich gefährden kleine Kirchenkreise die Arbeitsfähigkeit beider Ebenen.

Die gegenwärtige Situation bietet folgende Chancen:

- a) Aus Sicht der Kirchenkreise gibt es nur minimale Einsparungen. Aus landeskirchlicher Sicht ergibt sich bei einer geringeren Anzahl von Kirchenkreisen eine erhebliche Reduzierung der Aufwände hinsichtlich der administrativen Pflichten gegenüber den Kirchenkreisen einschließlich ihrer Beratung, Unterstützung und Begleitung.
- b) Eine weitere Chance für den Prozess liegt darin, dass wir heute weder Zeitdruck noch Finanzdruck haben, der uns zu unmittelbarem Handeln zwingt. Wir brauchen aber eine Haltung, die nicht auf Abwehr ausgerichtet ist, sondern die aktiv und offen in den Prozess hineinwirkt.

Ziel des Prozesses:

Die Kirchenkreise sind so aufgestellt, dass sie auch in Zukunft alle ihre verfassungsgemäßen Aufgaben erfüllen können. Dabei sollen sie insbesondere die Kirchengemeinden kraftvoll unterstützen. Zur Umsetzung dieser Ziele verfügen die Landeskirche und die Kirchenkreise über

- Klarheit über den Veränderungsbedarf anhand von quantitativen Kriterien,
- Ein Angebot zur Prüfung der Funktionalität und der Qualität,
- Eine Beschreibung der Entscheidungs- und Kommunikationsstrukturen sowie
- Aspekte der Evaluation im Prozess.

2. Vorlage für den Landeskirchenrat zum Auftrag D) und E)

Dem Landeskirchenrat wurden in seiner Sitzung am 16./ 17. Oktober 2020 Arbeitsergebnisse der Arbeitsgruppe zu o.g. Teilaufgaben vorgelegt. Der Landeskirchenrat hat diese beschlussmäßig wie folgt aufgenommen:

„1. Der Landeskirchenrat bittet die an einem Superintendentenwahlverfahren Beteiligten, Berufsbiografien der Superintendentinnen und Superintendenden zu respektieren und die Berufszeiträume zu respektieren. Davon unberührt bleibt die Veränderung von Zuständigkeitsbereichen.

2. In Abänderung seines Beschlusses vom 11./12. September 2020 schlägt der Landeskirchenrat zur Neubesetzung von Superintendentenstellen folgendes Verfahren vor:

Das Kollegium lädt aus dem neu zu besetzenden Kirchenkreis und den benachbarten Kirchenkreisen der EKM die/den Präsides, die Superintendentin/ den Superintendenden und zwei weitere Vertreter z.B. Kreiskantorin/Kreiskantor, zu einem Gespräch ein. In diesem Gespräch stellen die Kirchenkreise die Ist-Situation sowie die mittel- und langfristige Perspektivplanung der Kirchenkreise dar. Mit dem Gespräch wird das Einvernehmen für die zukünftige strukturelle Gestaltung der Kirchenkreise vorbereitet. ...“

3. Weiterarbeit der Arbeitsgruppe in Unterarbeitsgruppen zur Erledigung der weiteren drei Arbeitsaufträge

Der AG empfiehlt dem Landeskirchenrat, die Frage der Qualitätskriterien losgelöst von der Frage der Größe eines Kirchenkreises zu betrachten.

3.1. Auftrag B) - Erarbeitung von Maßnahmen zur Umsetzung von Qualitätskriterien

Die AG legt einen Katalog mit Qualitätsmerkmalen (Anlage 2) vor. Anliegen der Kriterienliste ist das Halten bzw. Stärken der Qualität im Kirchenkreis. Es soll ein regelmäßiger Prozess der Selbstreflektion angestoßen werden. Dazu kann die Kriterienliste als Fragebogen zur Befragung jedes einzelnen Kreissynodalen dienen (ggf. unterschieden nach Haupt- und Ehrenamtlichen). Eine Auswertung erfolgt im Kreiskirchenrat. Die Ergebnisse werden der Kreissynode präsentiert. Bei Bedarf kann eine Prozessbegleitung oder ein Fremdblick auf das Ergebnis erbeten werden, beispielsweise durch eine externe Besuchergruppe aus einem anderen Kirchenkreis.

Es wird angeregt, über die Qualität der Arbeit des Kirchenkreises – unabhängig von Veränderungen in der Struktur - in jeder Legislaturperiode einmal anhand der Kriterienliste ins Gespräch zu kommen.

3.2. Auftrag C) - Erarbeitung eines Verfahrens zur transparenten Klärung der Frage von angemessenen Größen der Kirchenkreise unter Berücksichtigung der jeweiligen Kontexte

Unmissverständlich wurden und werden klare Kriterien für die angemessene Größe eines Kirchenkreises gefordert. Deutlich ist auch: Strukturen garantieren keine qualitätvolle Arbeit – behindern diese aber, wenn sie laufend thematisiert werden müssen.

Der Findungsprozess für die harten Kriterien zur Bemessung der Größe von Kirchenkreisen zerrieb sich immer wieder an der einerseits erforderlichen Anzahl von Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst, die ein gabenorientiertes Arbeiten ermöglicht und andererseits an den Entfernungen (gemessen in Stunden) zur Teilhabe der Ehrenamtlichen an der Leitung des Kirchenkreises (Kreissynoden, Kreiskirchenratssitzungen, Ausschüsse der Kreissynoden, Leitungskreise usw.).

Die AG hat im Ergebnis der Diskussionen den Rahmenstellenplan (RStPlan) gemäß § 14 Finanzgesetz als das objektive Kriterium gewählt (Makrokriterien). In ihm ist die Zahl der Gemeindeglieder und der Einwohner sowie die städtisch, ländlich bzw. volkskirchlich geprägte Situation eines Kirchenkreises aufgenommen.

Um für die Zukunft Planungssicherheit für Strukturprozesse auf Kirchenkreisebene zu haben, gilt für alle nachstehend vorgestellten Modelle: Mit einem Rahmenstellenplan von unter 18 VE wird das eigenständige Handeln eines Kirchenkreises zur Erfüllung der in der Verfassung beschriebenen Aufgaben als nicht mehr gewährleistet angesehen.

Es wird vorgeschlagen, ein **Ampelsystem** einzuführen, dem folgende Skalierung zugrunde liegt:

Grün = kein zwingender Handlungsbedarf = mehr als 25 VE im Rahmenstellenplan

Gelb = Kirchenkreis muss handeln = zwischen 21,5 und 25 VE im RSTPlan

Orange = Kirchenkreis muss zwingend handeln = zwischen 18 und 21,5 VE im RStPlan

Rot = Vorschlag des LKA zur Veränderung gem. Art. 34 Verf. = unter 18 VE im RStPlan

Diese Skalierung nimmt die Feststellung des aus dem Kreis der Superintendentinnen und Superintendentenerarbeiteten Papiers „keep it simple“ (Anlage 3) auf. Dort heißt es: „Eines solide Größe und nachhaltig fruchtbares Arbeiten eines Kirchenkreises scheint uns gegeben, wenn der Rahmenstellenplan Verkündigungsdienst bei 25 Stellen liegt.“

Aus der Arbeitsgruppe konnten elf Mitglieder diesem Modell folgen – drei Mitglieder enthielten sich.

Erörtert wurde auch, ob ein Ampelsystem in beschriebener Form erforderlich ist oder die Zahlen zum Rahmenstellenplan als reine Richtwerte für Veränderungen gelten sollten. Dieser Überlegung stimmten sechs Mitglieder zu, fünf verneinten und drei enthielten sich der Stimme.

Aus den Anlagen 4a, 4b und 4c sind sowohl zahlenmäßig als auch grafisch die Auswirkungen des Ampelsystems auf die Situation der Kirchenkreise in der EKM zum jetzigen Zeitpunkt (Haushalt 2022/2023) und hochgerechnet für die Jahre 2030 und 2040 ersichtlich.

Insbesondere aus der grafischen Darstellung geht hervor, dass selbst die als „Grün“ eingestufteten Kirchenkreise sich Veränderungen kaum werden entziehen können, da sie in der Regel in der Nachbarschaft zu „gelben“, „orange“ oder „roten“ Kirchenkreisen liegen. Für diese Situation sind die deutlich zurückgehende Zahl der Gemeindeglieder ebenso verantwortlich wie das Ruhen von strukturellen Prozessen auf Kirchenkreisebene in den letzten 20 Jahren (Ausnahme: Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda).

Das Ampelsystem macht deutlich, dass wir in dieser Legislaturperiode eine große Anzahl von Strukturveränderungen bewältigen müssen und dies auch perspektivisch gilt.

3.2.1. Modell 1 - Der Rahmenstellenplan im Verkündigungsdienst - Permanenter Anpassungsprozess

Dieses Modell geht von folgender Annahme aus:

Unter 25 VE im Rahmenstellenplan besteht Veränderungsbedarf in Bezug auf die Größenordnung des Kirchenkreises. Vor Unterschreitung des Rahmenstellenplans von 18 VE ist zeitnah ein Prozess gemäß Artikel 34 (3) Verfassung einzuleiten. Kirchenkreise, die schon jetzt unter 18 VE im Rahmenstellenplan liegen, sind unter Berücksichtigung der Berufszeiträume der Superintendenten aufgerufen, einen

ebensolchen Prozess zu beginnen. Die Kirchenkreise werden gebeten, die notwendigen Veränderungsprozesse selbstverantwortlich zu gestalten.

Die Vorteile dieses Modells werden in folgenden Punkten gesehen:

- Der Vorteil des Ampelsystems liegt in der Vorhersehbarkeit von Handlungsbedarf für den einzelnen Kirchenkreis als auch in der Klarheit der Konsequenz bei Nichthandeln.
- Die quantitativen Kriterien generieren einen Automatismus, der im Fall einer als notwendig erkannten Kirchenkreisfusion keiner weiteren speziellen Klärungen und Regelungen bedarf.

Nachteilig an dieser Variante ist:

- Nachteilig ist die große Zahl der Kirchenkreise, für die schon jetzt Handlungsbedarf besteht.
- Dieser Automatismus nimmt auf Merkmale jenseits der Makrokriterien (z.B. Fläche, Verkehrswege, kommunale Grenzen, kulturelle Prägungen) keine Rücksicht.
- Ebenso kann in dieser Variante das Argument für zumutbare Wege, insbesondere für Ehrenamtliche, nicht immer im Bereich der im Papier „Keep it simple“ für 60 Minuten zum zentralen Ort für leistbar angesehenen Zeit gehalten werden.
- Im Laufe der Jahre wird dieses Verfahren regelmäßig zu immer größeren geographischen Räumen führen.

3.2.2. Modell 2 - Der „Kirchenkreisverband“ und die Ephorien

Die AG hat sich im Grundsatz mit den Regelungen der sächsischen Landeskirche und der Nordkirche in Bezug auf die mittlere Ebene beschäftigt. Im Ergebnis ist dieses Modell zur Festlegung von Kriterien für eine angemessene Größe von Kirchenkreisen in der EKM erarbeitet worden. Das bedeutet:

- o Mehrere Kirchenkreise schließen sich zu einem „**Kirchenkreisverband**“ zusammen.
- o Der „**Kirchenkreisverband**“ steuert den Ressourceneinsatz, d.h. hat
 - o einen gemeinsamen Haushaltsplan
 - o einen gemeinsamen Stellenplan
 - o einen gemeinsamen Gebäudeplan
- o Dem synodalen Aufbauprinzip unserer Kirche folgend bildet sich auf der Ebene des „**Kirchenkreisverbandes**“ eine Kreissynode.
- o Die Superintendentinnen und Superintendenten der zusammenarbeitenden Kirchenkreise üben eine geschwisterliche geistliche Leitung über den gemeinsamen Bereich aus. In dieser Form kollektiver Leitungsverantwortung können Querschnittsaufgaben für mehrere Kirchenkreise übernommen werden. Darüber hinaus ermöglicht ein kollektives Leitungsmodell eine Einbeziehung weiterer Verkündigungsdienste in das Leitungshandeln (z.B. Kreiskantor*in, Kreisreferent*in) wie auch der oder des Präses der Kirchenkreise. (Das entspräche dem bereits auf der Ebene der Kirchengemeinden und Regionen erzielten Miteinander verschiedener Haupt- und Ehrenämter und setzte es auf der Mittleren Ebene fort.)
- o Kreiskirchenämter folgen in ihren Strukturen den Kirchenkreisverbänden (verwalten ggf. auch mehrere Kirchenkreisverbände).

Die bisherigen **Kirchenkreise** (Superintendenturen) sichern als Ephorie

- o die aktive Beteiligung des Ehrenamtes

- die Dichte der Kommunikation
 - die Überschaubarkeit.
- Die Ephorien bleiben Planungsräume für kirchliches Leben (Handlungsfelder Verkündigung, Seelsorge, Bildung, Ökumene, Diakonie) und verantworten die Begleitung und Förderung von Haupt- und Ehrenamt.
 - Jede Ephorie wird von einer Superintendentin oder einem Superintendenten geführt. Sie bzw. er fördert das Leben der Gemeinden, ist ansprechbar für Haupt- und Ehrenamt und übt die Dienstaufsicht über die Mitarbeitenden aus.
 - Konvente verbleiben in der Regel auf der Ebene der Ephorie, können aber auch auf der Ebene von Fachkonventen zusammengefasst werden.
 - Für ihre Aufgaben steht den Ephorien ein Budget im Haushalt des „Kirchenkreisverbandes“ zur Verfügung.

Da dieses Modell eine große Variantenvielfalt ermöglicht, wird auf eine grafische Darstellung verzichtet.

Die Vorteile dieser Variante werden in folgenden Punkten gesehen:

- Dieses Modell balanciert die Minimalanforderungen und Maximalanforderungen an die Mittlere Ebene aus, ohne die Anforderungen gegeneinander auszuspielen.
- Der „Kirchenkreisverband“ als ökonomische Größe garantiert ausreichend „Masse“ hinsichtlich des Ressourceneinsatzes: des Finanz- und Personaleinsatzes sowie der Ehrenamtsressource.
- Die Ephorie als Ort kirchlicher Handlungsfelder garantiert ausreichend „Überschaubarkeit“: Stichworte Anonymität, Fläche, Ausdehnung, Erreichbarkeit
- Viele Ehrenamtliche sind nicht von der Änderung von Wegezeiten betroffen, da die inhaltliche Arbeit weiterhin in den gewohnten Kommunikationsstrukturen erfolgt. Entlastet von Verwaltungsentscheidungen können sie sich im Bereich der Ephorie gemeinsam mit den Hauptamtlichen innovativer Gemeindegarbeit zuwenden.
- Die Teilnahme an zwei „Kreisverbands“synoden im Jahr mit verlängertem Anreiseweg wird als zumutbar angesehen.
- Bestehende Kirchenkreise können als Ephorien – auch in ihrer bisherigen Größe – unverändert weiterarbeiten. Ein evtl. Zusammenschluss von Ephorien in einem „Kirchenkreisverband“ verursacht weniger Aufwand in der Struktur.

Nachteilig an dieser Variante ist:

- Auf der Ebene der „Kirchenkreisverbände“ werden weniger Ehrenamtliche gebraucht, die in Gremien mitarbeiten. Es ist umso mehr auf zentrale Sitzungsorte, eine gute Sitzungskultur und die Einbeziehung moderner Medien zu achten.
- Es ist zu prüfen, ob für dieses Modell eine Änderung der Verfassung und weiterer Gesetze erforderlich ist.

3.2.3. – Modell 3 – Selbststeuerung der Kirchenkreise

Die Kirchenkreise sind die Handlungsträger. Anhand der qualitativen und quantitativen Kriterien und mit dem Blick auf den Auftrag der Kirche, das Evangelium zu verkünden, erfolgt in einem ersten Schritt deren Selbstanalyse.

Mögliche Anlässe zur Selbstanalyse:

- erstmalig bei Bekanntgabe der Qualitäts- und Quantitätskriterien der Landeskirche (siehe 2.1.)
- im Zusammenhang mit der Neubesetzung einer Superintendent*innenstelle
- turnusmäßig ein Mal pro Legislatur der Kreissynode.

Ziel der Analyse ist es, den Status Quo zu erheben, konkrete Veränderungsbedarfe und -wünsche zu ermitteln und davon ausgehend in einen systemischen Entwicklungsprozess zu starten.

Zukunftsbilder werden entwickelt, konkrete Ideen umgesetzt. Die dafür notwendige Struktur wird neu geschaffen oder es werden bisherige Strukturen angepasst. Denkbar ist Vieles:

Kooperationsräume mehrerer Kirchenkreise mit gemeinsamer Stellen- und Finanzplanung, Teamleitungen, Fusionen, inhaltliche Schwerpunktsetzungen von Kirchenkreisen in einer Region, Fundraising-Konzepte, Aufbau von Netzwerkstrukturen u.a. Funktionalität und Wirksamkeit werden regelmäßig evaluiert. Gegebenenfalls wird flexibel nachgesteuert.

Nach diesem Modell begleitet die Landeskirche den Prozess durch Beratung, Analysewerkzeuge, Moderation, regelmäßigen Austausch etc. Gleichzeitig setzt sie den konkreten Rahmen (z.B. Finanzbudget), innerhalb dessen die Kirchenkreise agieren und gestalten. Erproben und Experimentieren in einer wertschätzenden, fehlerfreundlichen Atmosphäre ist ausdrücklich erwünscht.

Die Vorteile dieser Variante werden in folgenden Punkten gesehen:

- Dieses Modell nimmt die Kirchenkreise, als den für ihre eigene Strukturbildung zuständigen Akteur in die Pflicht: Erwartet wird das aktive Handeln der Kirchenkreisgremien hinsichtlich sowohl des Erhaltes und der Neugewinnung der eigenen Funktionalität als auch Vermeidung und der Abstellung auftretender Dysfunktionalitäten, d.h. erwartet wird eine Eigenverantwortung für die Qualität der Erfüllung der den Kirchenkreisen durch die Kirchenverfassung vorgegebenen Aufgaben.
- (Struktur-)Veränderungen erwachsen aus erkanntem Veränderungsdruck (z.B. fehlende finanzielle Mittel oder fehlende Personalauswahl). Die dazu notwendigen Entscheidungen werden in den Kirchenkreisen selbst getroffen. Damit werden Umsetzungskonflikte vermieden.
- Dieses Modell ermöglicht jenseits fester Bindungen einzelner Kirchenkreise aneinander (sei es in Form eines Zusammenschlusses oder eines Kirchenkreisverbandes) punktuelle und flexible Formen von Kooperation in Aufgaben und Ressourcen mit ganz verschiedenen Partnern.
- Dieses Modell ermöglicht eine Vielfalt an Möglichkeiten, die sich den Besonderheiten von Regionen und "Betriebslogiken" jedes einzelnen Kirchenkreises anpasst.

Nachteilig an dieser Variante ist:

- Die Gefahr besteht darin, dass die Kirchenkreise in ihrem Status quo verharren. (Erfahrungen mit in den letzten Jahren von Kirchenkreisen angestregten Veränderungsbemühungen legen das nahe.)
- Ist ein Kirchenkreis auf Grund auftretender Dysfunktionalitäten an den Punkt gekommen, an dem er eigentlich dringend handeln müsste, ist er möglicherweise eben wegen dieser Dysfunktionalitäten nicht mehr dazu in der Lage.

3.3. Auftrag A) - Erarbeitung von Entwicklungsperspektiven und der Funktion von Kirchenkreisen

Die Arbeitsgruppe sieht diesen Auftrag durch die Ergebnisse zu den Punkten B) bis E) als erfüllt an.

4. Impulse zur Weiterarbeit – offene Fragen

In Abhängigkeit von der Entscheidung des Landeskirchenrates für Kriterien zur Größe eines Kirchenkreises und zu den Modellen ist ein Prozessplan zu erarbeiten, der mindestens folgende Schritte beinhalten sollte:

- Analyse in den Kirchenkreisen, ob die Beschlüsse des Landeskirchenrates eine Veränderung erfordern
- Kirchenkreise, für die eine Veränderung erforderlich ist, haben die Möglichkeit, anhand der Kriterienliste die Qualität ihrer Arbeit zu sichern und das Zusammengehen mit anderen Kirchenkreisen zu beraten
- Herstellung eines Einverständnisses zwischen den Kreissynoden und dem Landeskirchenamt (Perspektivgespräche)
- Umsetzung der Veränderungen vor Ende der Legislatur der auf Kirchenkreisebene gewählten Gremien
- Drei Jahre nach der Veränderung Evaluation der Qualität im Kirchenkreis

- Landeskirchenrat -
Protokollauszug aus dem Protokoll der 2. Sitzung am 02. und 03.
Juli 2021 in Magdeburg

Damit lautet die Beschlussfassung zu 1 – 5 zusammengefasst wie folgt:

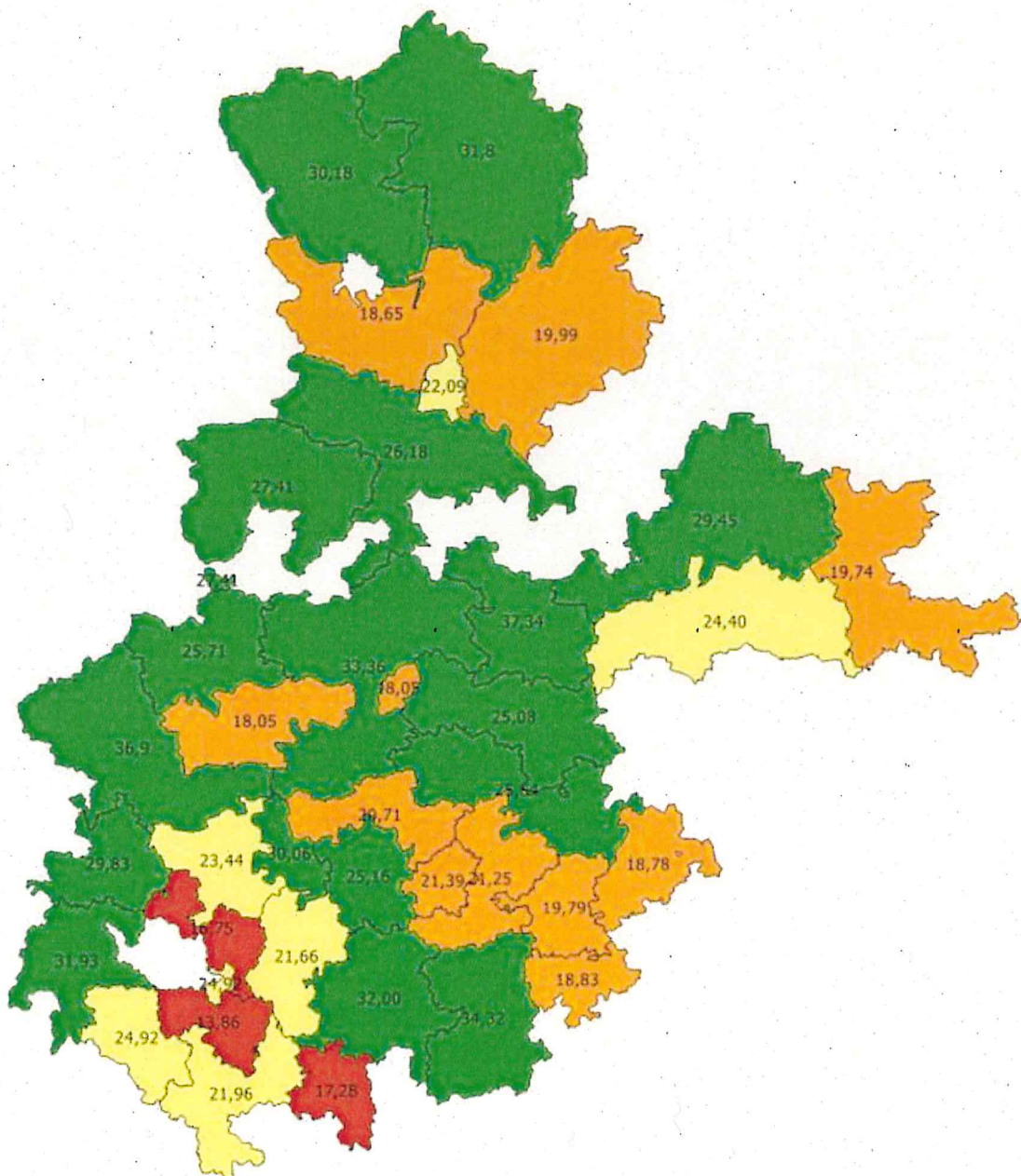
1. Der Landeskirchenrat beschließt die in Anlage 4 vorgelegten Qualitätskriterien (siehe Anlage 2 Eckpunktepapier) für die Arbeit der Kirchenkreise und bittet den Hinweis von Dr. Demut zum Verhältnis von Selbstorganisation gegenüber ekklesiologischen Grundvollzügen noch einmal zu betrachten.
Der Landeskirchenrat erwartet, dass der vorgelegte Kriterienkatalog mindestens einmal in jeder Legislaturperiode zur Befragung der Kreissynodalen – ggf. unterschieden nach Haupt- und Ehrenamtlichen – verwendet wird. Die Auswertung ist im Kreiskirchenrat vorzunehmen. Die Kirchenkreise selbst sind Initiator des Qualitätsprozesses.
2. Bei Fusions- oder Veränderungsprozessen soll mittels dieses Verfahrens die Qualität der Kirchenkreise vor der Fusion erhoben und im Veränderungsprozess bewahrt und weiterentwickelt werden. Die Qualität ist drei Jahre nach dem Fusionsprozess erneut im Rahmen einer Evaluierung zu erheben.
3. Der Landeskirchenrat legt fest, dass die Größe eines Kirchenkreises nach dem Rahmenstellenplan gemäß § 14 Finanzgesetz zu bestimmen ist.
4. Der Landeskirchenrat sieht unter 25 VE im Rahmenstellenplan einen sich klar abzeichnenden Veränderungsbedarf in Bezug auf die Größenordnung des Kirchenkreises. Vor Unterschreitung des Rahmenstellenplans von 18 VE ist ein Prozess gemäß Artikel 34 (3) Kirchenverfassung der EKM einzuleiten. Kirchenkreise, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung am 3. Juli 2021 unter 18 VE im Rahmenstellenplan liegen, haben diesen Prozess einzuleiten. Die Kirchenkreise werden gebeten, die notwendigen Veränderungsprozesse selbstverantwortlich zu gestalten.
5. Der Landeskirchenrat beschließt Strukturveränderungen der Kirchenkreise auf Basis der Modelle 1 bis 3 und beauftragt die AG Entwicklungsperspektiven hierfür Prozessschritte zu erarbeiten und dem Landeskirchenrat zeitnah vorzulegen.

Verantwortlich für die Umsetzung: Dezernat B, P, F

Eckpunktepapier: Anlage 4a

Daten zum Rahmenstellenplan 2022/2023

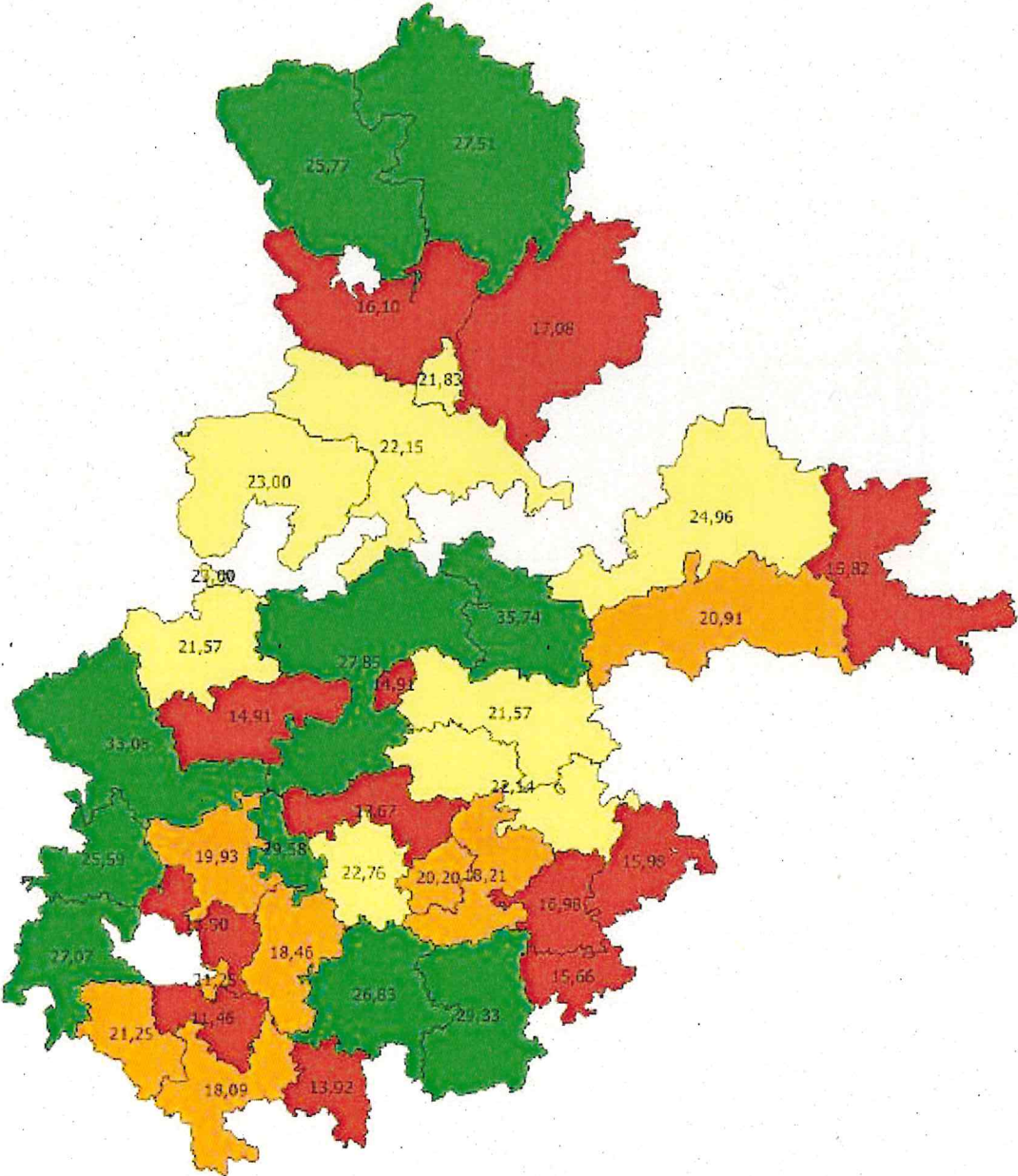
Summe: 895,89 VB



3. Tagung der III. Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
vom 27. bis 30. April 2022 in Naumburg

Drucksachen-Nr. 3/2
Anlage 3b

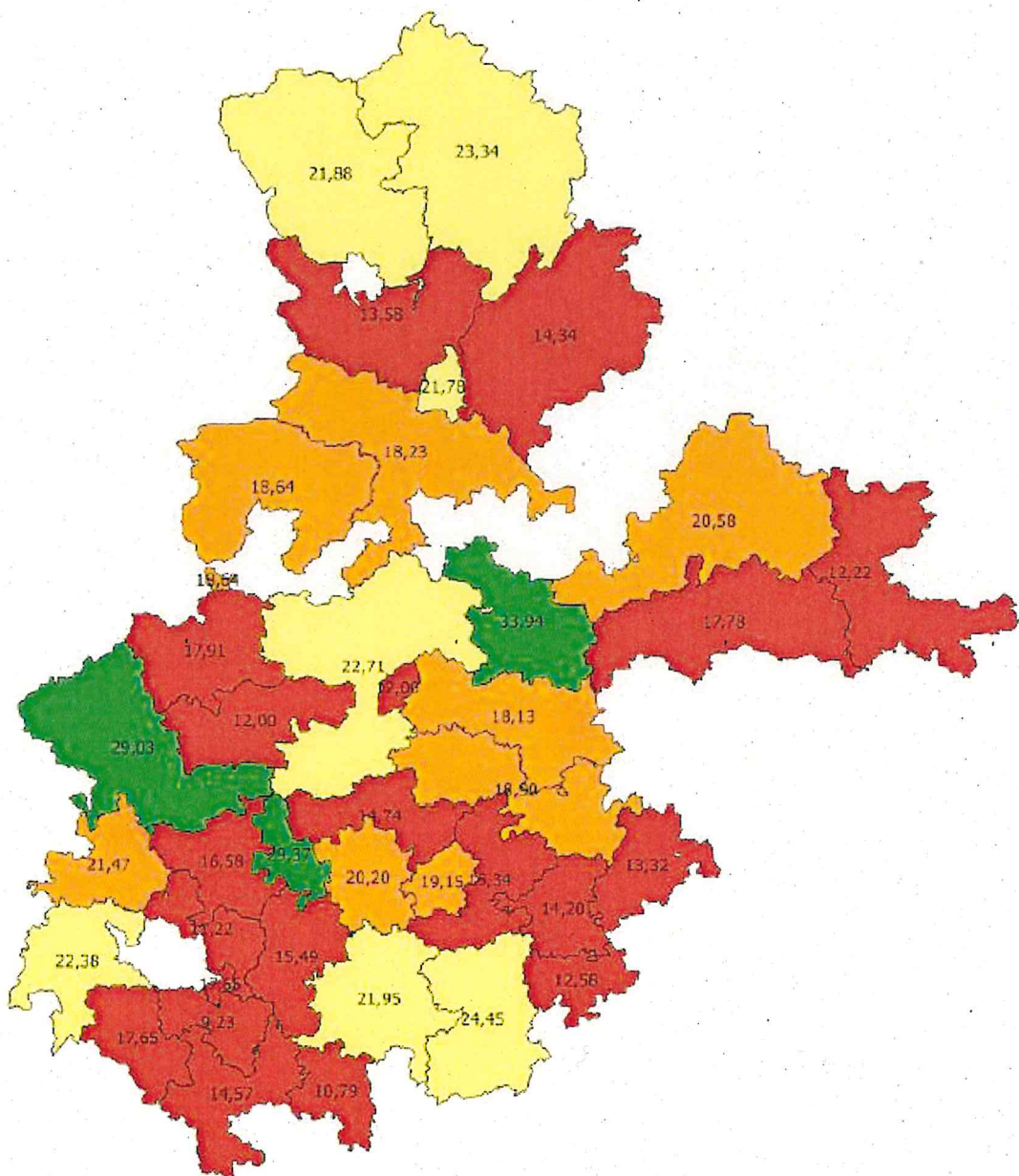
TOP 5 - Eckpunktepapier: Anlage 4b
Daten zum Rahmenstellenplan 2030
Summe: 774,86 VB



3. Tagung der III. Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
vom 27. bis 30. April 2022 in Naumburg


Drucksachen-Nr. 3/2
Anlage 3c

TOP 5 - Eckpunktepapier: Anlage 4c
Daten zum Rahmenstellenplan 2040
Summe: 659,67 VB



Eckpunktepapier Qualitätskriterien

Kriterium 1: Zeugnis- und Dienstgemeinschaft

Qualitätsmerkmal	Skalierung von max. 4 Punkten	bis hin zu 0 Punkten
Leitung des KK (Präses, KKR, SuperintendentIn, KreiskantorInnen, ReferentInnen)	gemeinsame Leitung von Ehren- und Hauptamtlichen, aktives Leitungsverhalten von KreiskantorIn, KreisreferentIn, regelmäßige Beratung ★ ★ ★ ★ ★ ★ ★	Keine gemeinsame Leitung, KreiskantorIn, KreisreferentIn nicht an Leitung beteiligt ★ ★ ★ ¹
Führungsstil	Beteiligungsorientierter Führungsstil, alle Leitungspersonen beteiligt, hierarchieübergreifendes Arbeiten, Struktur folgt der Funktion 	Autoritärer Führungsstil, keine Beteiligung der versch. Leitungsebenen
Teamorientierung	ist gewollt, wird befördert, Gabenvielfalt, Gemeinschaftserlebnisse, Diversität und Partizipation werden bei der Zusammenarbeit von Haupt- und Ehrenamtlichen gelebt	EinzelkämpferInnen bleiben einzeln, Teamarbeit nicht vorhanden, nicht gefördert
Personalführung, Personalentwicklung	Jährliche wertschätzende Mitarbeitendenjahresgespräche, aktuelle Dienstvereinbarungen, Fortbildungen... Ehrenamtsmanagement ist eingerichtet. Rahmenrichtlinie Ehrenamt ist umgesetzt	keine regelmäßigen MJG, keine oder veraltete Dienstvereinbarungen, kaum Fortbildungen Ehrenamtlich Tätige haben keinen Ansprechpartner
Rahmenstellenplan	Ein breiter fachlicher Austausch wird praktiziert	Austausch kaum möglich, Dienst- gemeinschaft wird nicht abgebildet
	Vertretungen sind kein Problem	Vertretungen sind nicht gewährleistet
	Spezialisierungen und Schwerpunktsetzungen sind möglich	verschiedene Professionen sind nicht vertreten

¹ Die Skalierung wird hier nur als Beispiel eingefügt, über die Art der Skalierung ist noch zu entscheiden.
Weitere Möglichkeiten am Ende des Textes.

Arbeitsbereiche des KK (z.B. KK-Diakonie, Öffentlichkeitsarb., Partnerschaftsarbeit, Bildung, Sonderseelsorge, Migrationsarbeit...)	Alle Arbeitsbereiche sind konzeptionell im Blick, Verantwortungen geregelt, finanziell abgesichert	Kaum vorhanden, nicht befördert, keine Zuständigkeiten
Beauftragungen	Alle Beauftragungen sind verteilt, eine Beauftragung pro MitarbeiterIn	Beauftragungen nicht geklärt oder zwei, drei oder mehr pro MitarbeiterIn
Verlässliche Ansprechpersonen für EA und Gemeindeglieder	Es existiert ein Organigramm für die Gremien, AnsprechpartnerInnen sind bekannt	Niemand zuständig, niemand verlässlich erreichbar
geistliche und fachliche Zusammenarbeit der Mitarbeiterschaft	Kultur der Wertschätzung, Beteiligungswege sind klar und transparent Ehrenamtsmanagement	fehlendes oder kaum beachtetes haupt- und ehrenamtliches Engagement
Konflikt- und Krisenmanagement	erprobt, professionell	nicht erkennbar

2. Kriterium „Innovationskraft“

Qualitätsmerkmal	Skalierung von max. 4 Punkten	Scala 6 (ungenügend)
Konzeptionelle Freiräume für Personal	MitarbeiterInnen haben Freiräume für Innovation, Gabenorientierung	Neben dem Tagesgeschäft keine Spielräume für Innovation
Finanzielle Freiräume	Es gibt eine Haushaltsstelle für Innovation, Finanzen dafür im Blick	nicht vorhanden, nicht im Blick
Verfahrenswege, mit Ideen umzugehen	Breite Beteiligung, klare Verfahren, wertschätzende Haltung	Ablehnung oder Blockierung von Vorschlägen
Führung	Innovation wird durch Leitung befördert, Innovationspioniere bekommen Raum, Fortbildung wird ermöglicht und in den KK eingebracht	Innovation ist kein Thema, Fortgebildete werden nicht einbezogen
Kommunikation, Kultur	Es gibt unterschiedliche Gesprächsräume und -formate, selbstorganisiert, konzeptionell verankert, direkte Kommunikation	„das war schon immer so“, Zensur, Verpuffen von Ideen durch lange, intransparente Wege
Zusammengehörigkeit	Kooperationen sind selbstverständlich, Gabenvielfalt, Gemeinschaftserlebnisse, Diversität und Partizipation werden gelebt	EinzelkämpferInnen bleiben einzeln, Teamarbeit so nicht vorhanden, nicht gefördert

3. Kriterium „Gemeinschaft der Kirchengemeinden“

Qualitätsmerkmal	Skalierung von max. 4 Punkten	bis hin zu 0 Punkten
Begegnung ermöglichen	gemeindeübergreifende Veranstaltungen sind konzeptionell verankert, etabliert und finanziell abgesichert	gemeindeübergreifende Veranstaltungen von Einzelinitiativen abhängig, finden selten statt
Gesellschaftlicher Auftrag	Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung – im Hinblick darauf gibt es im Kirchenkreis bspw. den Schöpfungstag, Weltgebetstag der Frauen, 2%-Appell, ...	Nur sporadisch oder wenig wahrgenommen
Kooperationen (z.B. Diakonie, Arbeit mit Konfirmanden, Kinder-, Jugend- und Familien)	Sind grundlegendes Gestaltungsprinzip, Konzeptionell verankert, personell und finanziell abgesichert, kommuniziert	Sind zufällig, mit geringem Beteiligungsgrad
Vernetzungen – gruppenspezifische Querverbindungen (z.B. Lektoren, GKR-Vors., Gemeindefunktionäre ...)	Sind grundlegendes Gestaltungsprinzip, Konzeptionell verankert, personell und finanziell abgesichert, kommuniziert	Sind zufällig, mit geringem Beteiligungsgrad
Arbeitsfähigkeit der Gremien	kundige, breite u. vielfältige Besetzung, regelmäßige, verlässlich geplante Termine	immer die Gleichen, Überlastung, erkennbare Leerstellen, Gremien arbeiten selten bis gar nicht
Sozialräume berücksichtigen (z.B. Schuleinzugsgebiete, kommunale Grenzen)	Sind umfassend konzeptionell berücksichtigt	Sind nicht im Blick, nicht berücksichtigt
Regio-lokales Konzept	Gemeinden spezialisieren sich, setzen Schwerpunkte, das ist in der Region bekannt und abgestimmt, Kräfte werden untereinander ausgeglichen	Alle machen alles, keiner weiß vom andern
Zusammenarbeit mit den zivilgesellschaftlichen Akteuren	grundlegendes Gestaltungsprinzip, Konzeptionell verankert, personell und finanziell abgesichert, kommuniziert	nicht im Blick, nicht gefördert, nicht bewußt gestaltet

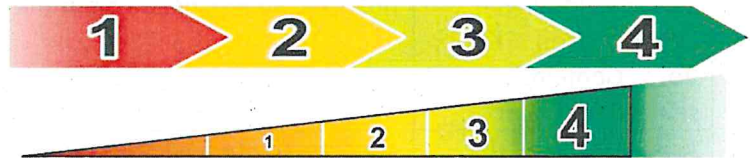
4. Kriterienfeld „Körperschaftliche Anforderungen“

Qualitätsmerkmal	Skalierung von max. 4 Punkten	bis hin zu 0 Punkten
Vermittelt bzw. übernimmt Dienstleistungen für Verwaltungsaufgaben der Körperschaft	Breit aufgestelltes KKA, Arbeitsbereiche mit ausreichender personeller Besetzung Verwaltungsarbeit für KG und KK ist organisiert und aufeinander abgestimmt	kaum unterstützendes Handeln, keine Beratung, keine Aktualität
Ausgleich im Blick auf Finanzen (qualitativ und quantitativ)	Ausgewogene, kommunizierte Kriterien zur Mittelvergabe, freies Budget für Anträge über die vorliegenden Kriterien hinaus	Gießkanne, leere Gießkanne, hohe Nichtvergabe von Mitteln
Immobilienkonzept	Vorhanden und umgesetzt	Nicht vorhanden, nicht umgesetzt
Aufsicht ausüben	Einhaltung der kirchlichen Ordnung ist ermöglicht	Grundlagen zur kirchlichen Ordnung sind nicht bekannt

Weitere Skalierungsvarianten:



Bei Umstellung der Spalten (zuerst Minimum):



Der Landesbischof / Dezernate B / F / P:

TOP

5

Bearbeiter/Bearbeiterin:

Christiane Melzig, OKR Christian Fuhrmann, OKR Michael Lehmann

Vorlage

für die Sitzung des Landeskirchenrates am 25./26. März 2022

Beratungsgegenstand/Beratungsziel:

Gestaltung künftiger Kirchenkreisstrukturen in der EKM. Arbeitsergebnisse der AG „Entwicklungsperspektiven für Kirchenkreise der EKM“

Impulse zum Beginn:

1. Die Aufgabe und Funktion der Kirchenkreise in der EKM sind durch das Prinzip der **Subsidiarität** geprägt. Kommunikation des Evangeliums geschieht in den Gemeinden, den Gruppen und Kreisen sowie dem seelsorglichen Gespräch, in Bildungsprozessen jeglicher Art und in unterschiedlichen gesellschaftlichen Kontexten und der Diakonie. Entsprechend der Kirchenverfassung der EKM „unterstützen“ und „fördern“ Kirchenkreise ihre Kirchengemeinden. Dies geschieht auch durch Übernahme von Aufgaben, die Kirchengemeinden selbst nicht oder nicht mehr leisten können. Durch einen angemessenen Ausgleich der Kräfte und Lasten sollen die Kirchengemeinden gestärkt werden. Diesem Ziel dient auch das aufsichtliche Handeln des Kirchenkreises gegenüber den Kirchengemeinden.
2. Die aktuelle Struktur der Kirchenkreise bildet die Entwicklung der Gemeindegliederzahlen nicht mehr ab. Es besteht die Gefahr, dass die Kirchenkreise für die ihr von der Verfassung zugewiesenen Funktionen über zu geringe Ressourcen (Gemeindeglieder, Hauptamt, Ehrenamt) verfügen. Dies lässt eine **Bündelung der Ressourcen** von Kirchenkreisen als eine Möglichkeit angemessener Kirchenkreisentwicklung erscheinen.
3. Den aktuellen Bedingungen kirchlichen Lebens und die Herausforderung der Gestaltung des Gemeindelebens stehen herkömmliche Regulierungsmechanismen von „oben“ nach „unten“ entgegen. **Innovation und Motivation** befruchten die Kommunikation des Evangeliums. Innovation und Motivation können nicht verordnet werden. Kirchenkreise haben die Aufgabe „Geschützte Räume“ für Innovation und Motivation zu fördern und zu erhalten. Instrumente der Selbstevaluation ermöglichen und erfordern die selbstkritische Sicht auf das eigene Handeln.

4. Die kontinuierliche Stärkung des **Ehrenamtes** und die Ermöglichung von größerer Wirkmöglichkeit Ehrenamtlicher in der Kommunikation des Evangeliums ist eine der zentralen Aufgaben der Gemeindeentwicklung im 21. Jahrhundert. Die entsprechend unserer Verfassung geltenden Regularien zur überwiegenden Beteiligung von Ehrenamtlichen in den meisten kirchlichen Entscheidungsgremien muss erhalten bleiben. Gleichzeitig ist die Verantwortungsübernahme von Ehrenamtlichen in Gremien der EKM im Konzert der vielen anderer Funktionen der Ehrenamtlichen zu sehen. Angesichts der aktuellen Mitgliederentwicklung stehen wir vor der Frage, wie ehrenamtliches Engagement in Zusammenarbeit mit dem Hauptamt die Kommunikation des Evangeliums beleben kann. Ein gabenorientierter Ansatz ist auch aus theologischer Perspektive geboten. Es geht um eine Haltungsänderung im Hinblick auf das Priestertum der Getauften.
5. Die aktuelle Debatte um die Struktur der Kirchenkreise der EKM ist durch die Beantwortung der Fragen nach einem angemessenen Leitungsverständnis und einer den Aufgaben entsprechenden **multiprofessionellen Leitungskultur** (Präses, Superintendent*in, Kreiskantor*in, Kreisreferent*in, Amtsleitung) zu erweitern. Multiprofessionelle Teamleitung von Kirchenkreisen ermöglicht Synergien, Gabenorientierung und Vernetzung. Dabei geht es nicht darum, eine vollkommen neue Leitungsstruktur zu implementieren. Erfahrung in der Leitung multiprofessioneller Teams gibt es, sie sind weiterzuentwickeln und dort, wo das solitäre Leitungsamt der Superintendentin / des Superintendenten als selbstverständlich vorausgesetzt wird, als sinnvolle Alternative einzubringen.
6. Die folgenden acht Beschlusspunkte beschreiben einen Rahmen für zukünftige Entwicklungen. Alle Beschlusspunkte zielen darauf ab, die **Selbstverantwortung** in den Kirchenkreisen zu stärken. Sie verstehen sich als Signal, Ideen für eine angemessene Kirchenkreisstruktur in enger Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden und der landeskirchlichen Ebene zu entwickeln.

Ziel ist, sich den aktuellen und zukünftigen Herausforderungen zu stellen. Kommunikation des Evangeliums in Wort und Tat erfordert die Berücksichtigung der Gemeindegliederentwicklung, des Plausibilitätsverlustes, der Komplexitätserweiterung, des Rückgangs von Ressourcen und legt die Aufmerksamkeit auf Empowerment, Kollegialität, Agilität, Sozialraum- und Kontextorientierung.

Zur Vorgeschichte des Beschlussvorschlags:

Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat im Jahr 2021 zu den von der AG vorgeschlagenen und vom Landeskirchenrat beschlossenen Perspektivgesprächen eingeladen. In insgesamt 8 Gesprächen waren 25 der 36 Flächenkirchenkreise der EKM, z.T. mehrfach, aktiv beteiligt. Das Kollegium hat die Erkenntnisse der Perspektivgespräche mit den Ergebnissen der Beratung der AG und der Debatte im Landeskirchenrat am 03.07.2021 ausgewertet.

Der folgende Beschlussvorschlag erwächst aus den Ergebnissen der genannten Gesprächsprozesse und berücksichtigt einerseits die Perspektiven und Kriterien für eine zukünftige Kirchenkreisstruktur in der EKM und stellt andererseits Überlegungen zu den anstehenden Prozessschritten an. Die einzelnen Beschlussvorschläge werden unter Aufnahme von Ergebnissen der einzelnen Gesprächsprozesse erläutert. Dabei werden die Gesprächsgänge benannt, die die Beschlüsse begründen.

Zielbilder der Strukturveränderung der Kirchenkreise der EKM:

Die Wahrnehmung, dass die kleinteilige Struktur der Kirchenkreise für die Gestaltungsprozesse der EKM problematische Aspekte in sich trägt, ist, so der Ertrag der Perspektivgespräche, in einem überwiegenden Teil der Kirchenkreise präsent. Allerdings gibt es keine Einmütigkeit in der Einschätzung der Schlussfolgerungen.

Die AG hat während ihrer Klausursitzung am 06.03.2021 den Blick gerichtet:

- a) auf die Steuerung der Ressourcen (Finanzen, Personal, Gebäude und Grundstücke) im Interesse der Kirchengemeinden,
- b) auf Kompetenz und Fachlichkeit im sich vollziehenden Strukturwandel.

Für eine qualitativ angemessene Ausformung beider Erfordernisse – was sowohl die Spielräume bei Ressourcen als auch bei den Kompetenzen betrifft – sind Mindestgrößen der Kirchenkreise erforderlich.

- Landeskirchenrat -
Protokollauszug aus dem Protokoll der 7. Sitzung am 25. und 26. März 2022
in Erfurt

5. Gestaltung künftiger Kirchenkreisstrukturen in der EKM. Arbeitsergebnisse der AG „Entwicklungsperspektiven für Kirchenkreise der EKM“

Beschluss:

Der Landeskirchenrat dankt der Arbeitsgruppe „Entwicklungsperspektiven für Kirchenkreise der EKM“ für die geleistete Arbeit und fasst auf Anregung der AG abschließend folgende Beschlüsse:

1. Der Landeskirchenrat betont, dass in den anstehenden Entscheidungen zur Kirchenkreisstruktur das konstruktive Zusammenwirken der kreiskirchlichen und landeskirchlichen Ebenen Anforderung der Verfassung ist.¹ Diese Anforderung ist bei der Planung und den einzelnen Entscheidungs- und Umsetzungsschritten durch eine dialogische Planung, eine mehrperspektivische Beteiligung und die Gestaltung transparenter Prozesse umzusetzen.
2. Der Landeskirchenrat bittet die Kirchenkreise der EKM, in Verantwortung der Kreissynode einmal in der Legislaturperiode, insbesondere im Zusammenhang mit Veränderungen, unter Einbeziehung der Kirchengemeinden eine Selbstevaluation anhand des „Kriterienkatalogs zur Selbsteinschätzung“ durchzuführen.
Dabei beziehen sie in angemessener Weise die Gremien des Kirchenkreises und die Kirchengemeinden ein.
Sie berichten der Kreissynode und den am Verfahren Beteiligten in ihrem Bereich über die Ergebnisse. Das Landeskirchenamt erhält einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse.
3. Der Landeskirchenrat nimmt die Erkenntnisse der Perspektivgespräche in seine Überlegungen auf.
Der Landeskirchenrat dankt den Kirchenkreisen, die die Chance des gegenseitigen Austausches wahrgenommen haben und ermutigt sie, weiterhin miteinander Perspektivgespräche zu führen. Der Landeskirchenrat bittet das Landeskirchenamt, die nach einzelnen Perspektivgesprächen begonnenen bzw. intensivierten Gespräche der Kirchenkreise untereinander zu unterstützen und zu fördern.
Der Landeskirchenrat bittet die Kirchenkreise, die in der Folge der Perspektivgespräche von Kirchenkreisen erarbeiteten Zwischenergebnisse

und Perspektiven mit dem Landeskirchenamt zu beraten.

Der Landeskirchenrat bittet, dass das Landeskirchenamt künftig diejenigen Kirchenkreise gemeinsam mit ihren Nachbarkirchenkreisen zu Perspektivgesprächen unterstützend einlädt, die dies mit dem Ziel einer kirchenkreisübergreifend-nachbarschaftlichen Kommunikation wünschen und sich einladen lassen. Dabei sind besonders die bisher nicht einbezogenen 11 Kirchenkreise zu berücksichtigen.

4. Der Landeskirchenrat sieht einen besonderen Schwerpunkt aller Kirchenkreisumstrukturierungen in dem Erhalt der Mitwirkung ehrenamtlich Tätiger.
Der Landeskirchenrat behält die Stärkung des Ehrenamtes im Blick. Dies wird besonders in Anbetracht wachsender Entfernungen und zusätzlich entstehender Leitungsstrukturen u.a. durch Information und Vernetzung sowie durch die klare Ausformung ehrenamtlich leistbarer Tätigkeitsfelder geschehen.
5. Der Landeskirchenrat beauftragt das Landeskirchenamt, konkrete Schritte zur Umsetzung und Ausgestaltung der drei Perspektivvorschläge für zukünftige Kirchenkreise in Abstimmung mit den betreffenden Kirchenkreisen zu erarbeiten.
Dabei sind für das Modell 2 – „Kirchenkreisverband“ – insbesondere die rechtlichen Rahmenvorgaben zu identifizieren und ggf. neu zu entwickeln.
Im Hinblick auf das Modell 3 – Primäre Selbststeuerung – müssen die Abstimmungswege mit dem Landeskirchenamt, die Wahrung der Gesamtsicht auf die Kirchenkreisstruktur der EKM genau beschrieben werden, damit dieses Modell seine innovative Kraft für die Gemeinschaft der Kirchengemeinden in einem Kirchenkreis entwickeln kann.
6. Die Kopplung von Perspektivgesprächen mit der Einberufung von Nominierungsausschüssen zur Superintendentenwahl wird aufgehoben. Der Landeskirchenrat befürwortet, die derzeit unbesetzten Superintendentenstellen zeitnah zu besetzen.
Der Landeskirchenrat regt an, bei Kirchenkreisen im roten oder orangenen Bereich auf dem Weg zu neuen Strukturen den Berufungszeitraum verkürzt auszuschreiben.
Für alle neu zu besetzenden Superintendentenstellen wird künftig von allen zur Wahl nominierten Kandidatinnen und Kandidaten eine schriftliche Bestätigung eingeholt, dass sie persönlich zu vollziehenden Folgen aus strukturellen Veränderungen akzeptieren werden.
Künftig soll das Landeskirchenamt ausschließlich im Falle einer Entwicklungsblockade² auf eine Nichteinberufung eines Nominierungsausschusses optieren, um die Entscheidung nach Verfassung Artikel 34 Abs. 4 Satz 4 herbeizuführen.
7. Der Landeskirchenrat bittet das Landeskirchenamt, bis zum 31. Mai 2022 Module zur Begleitung von Kirchenkreisentwicklungen vorzulegen. Dazu sind Begleitinstrumente zu entwickeln.

8. Der Landeskirchenrat beschließt folgenden Zeitplan für die nächsten Schritte der Perspektiventwicklung der Kirchenkreise:
- Bis zum 30. November 2022 berichten alle Kreiskirchenräte dem Landeskirchenamt über die bis dahin angestellten Überlegungen, Gesprächsstände und Vorentscheidungen.
 - Bis zum 30. November 2023 legen die Kirchenkreise dem Landeskirchenamt die Beschlüsse der Kreissynoden für ihre Kirchenkreisstruktur mit Terminierung der Umsetzung im Landeskirchenamt vor.
 - Die entsprechend Kirchenverfassung Artikel 34 Abs. 3 Satz 4³ ggf. notwendig werdenden Beschlüsse werden bis zum 30. November 2024 durch die Landessynode gefasst.

Verantwortlich für die Umsetzung: Landesbischof, Dezernate B, F, P

¹ Art. 4 Abs. 3 KVerfEKM: „Kirchenkreise können auf Antrag der Kreissynoden oder auf Vorschlag des Landeskirchenamtes neu gebildet, verändert, vereinigt oder aufgehoben werden. Bei Einvernehmen beschließt der Landeskirchenrat. Die zuständigen Regionalbischöfe sind zuvor zu hören. Wird kein Einvernehmen erzielt, beschließt die Landessynode.

² Blockade besteht in a: Ampel zeigt auf Rot, b: Modelle 1-3 werden abgelehnt c: segmentierte Neuzuordnung wird ausgeschlossen.

³ „Wird kein Einvernehmen erzielt, beschließt die Landessynode“. Das Einvernehmen ist zwischen Kreissynodenbeschluss und dem Landeskirchenamt grundsätzlich Voraussetzung für Veränderungen.

